II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/462 DER KOMMISSION

vom 15. März 2021

über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/467

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 1571)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission ([2]) reichen die Mitgliedstaaten, die am Programm der Union für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen sowie Milch in Bildungseinrichtungen (im Folgenden „Schulprogramm") teilnehmen wollen, bei der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Januar ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für das kommende Schuljahr ein und aktualisieren gegebenenfalls ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für das laufende Schuljahr.

(2) Zur reibungslosen Umsetzung des Schulprogramms sollte die Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Basis der Beträge festgesetzt werden, die diese Mitgliedstaaten in ihren Anträgen auf Unionsbeihilfe angegeben haben, wobei die Übertragungen zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 23a Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) zu berücksichtigen sind.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für den Zeitraum 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 übermittelt und den gewünschten Beihilfebetrag für Schulobst und -gemüse oder für Schulmilch oder für beide Teile des Programms angegeben. Im Falle von Belgien, Frankreich, Zypern und Schweden waren beim gewünschten Betrag die Übertragungen zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen berücksichtigt worden.

(4) Um das volle Potenzial der vorhandenen Mittel optimal auszuschöpfen, sollte die nicht in Anspruch genommene Unionsbeihilfe denjenigen am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten neu zugewiesen werden, die in ihrem Antrag auf Unionsbeihilfe ihre Bereitschaft bekunden, mehr Mittel als in der vorläufigen Mittelzuweisung vorgesehen zu verwenden, sofern zusätzliche Mittel verfügbar werden.

([1]) ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

(5) Schweden hat in seinem Antragen auf Unionsbeihilfe für den Zeitraum 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 weniger Mittel beantragt, als in der vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse vorgesehen ist. Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Kroatien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Slowenien und die Slowakei haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden, als in ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse vorgesehen ist. Kein Mitgliedstaat hat weniger Mittel beantragt, als in der vorläufigen Mittelzuweisung für Schulmilch vorgesehen ist.

(6) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sollte die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch für den Zeitraum 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 festgesetzt werden.

(7) Die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 ist im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/467 der Kommission ([4]) festgesetzt. Einige Mitgliedstaaten haben ihre Anträge auf Unionsbeihilfe für jenes Schuljahr aktualisiert. Dänemark, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande haben Übertragungen zwischen der endgültigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und der für Schulmilch gemeldet. Belgien, Spanien, die Niederlande und Portugal beantragten weniger Mittel, als in ihrer endgültigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist. Tschechien, Deutschland, Estland, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, die Slowakei und Schweden haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden, als in ihrer endgültigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist. Das Vereinigte Königreich hat bis zum 27. Oktober 2020 keine Ausgaben gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission ([5]) gemeldet und hat gemäß Artikel 137 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft keinen Anspruch mehr auf die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe. Aus Gründen der Klarheit sollte daher für das Schuljahr 2020/2021 die endgültige Zuweisung an das Vereinigte Königreich aus Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/467 gestrichen werden.

(8) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/467 sollte daher entsprechend geändert werden.

(9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/467 wird durch den Wortlaut in Anhang II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2020/467 der Kommission vom 25. März 2020 über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2019) 2249 final (ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 34).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59).

Brüssel, den 15. März 2021

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Schuljahr 2021/2022

(in EUR)

Mitgliedstaat	Endgültige Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse	Endgültige Mittelzuweisung für Schulmilch
Belgien	3 405 459	1 613 200
Bulgarien	2 145 718	1 020 451
Tschechien	3 210 331	1 600 707
Dänemark	1 855 734	1 460 645
Deutschland	20 242 234	9 404 154
Estland	450 442	700 309
Irland	1 811 039	900 398
Griechenland	3 218 885	1 550 685
Spanien	13 295 411	6 302 784
Frankreich	17 990 469	17 123 194
Kroatien	1 390 733	800 354
Italien	17 125 311	8 003 535
Zypern	390 044	400 177
Lettland	648 450	700 309
Litauen	922 198	1 032 456
Luxemburg	294 943	193 000
Ungarn	3 099 275	1 756 776
Malta	293 380	193 000
Niederlande	5 570 212	2 401 061
Österreich	2 300 537	1 100 486
Polen	11 944 322	10 204 507
Portugal	3 283 397	2 220 981
Rumänien	6 866 848	10 399 594
Slowenien	570 670	320 141
Slowakei	1 752 338	900 398
Finnland	1 599 047	3 824 689
Schweden	0	8 998 717
Insgesamt	**125 677 428**	**95 126 708**

ANHANG II

„ANHANG I

Schuljahr 2020/2021

(in EUR)

Mitgliedstaat	Endgültige Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse	Endgültige Mittelzuweisung für Schulmilch
Belgien	2 492 459	838 200
Bulgarien	2 562 226	1 145 871
Tschechien	4 480 135	2 238 476
Dänemark	2 252 207	1 575 880
Deutschland	28 192 170	10 549 255
Estland	614 857	894 110
Irland	2 238 463	1 029 094
Griechenland	3 218 885	1 550 685
Spanien	13 933 247	5 408 792
Frankreich	17 990 469	17 123 194
Kroatien	1 636 896	874 426
Italien	20 493 267	9 016 105
Zypern	390 044	400 177
Lettland	769 194	736 593
Litauen	1 089 604	1 082 982
Luxemburg	405 816	163 802
Ungarn	4 115 191	2 928 629
Malta	340 277	248 458
Niederlande	7 164 078	320 849
Österreich	3 191 266	1 250 119
Polen	14 394 215	10 941 915
Portugal	1 250 000	2 220 981
Rumänien	7 866 848	10 771 254
Slowenien	701 580	359 649
Slowakei	2 373 573	1 633 772
Finnland	1 599 047	3 824 689
Schweden	0	10 217 369
Insgesamt	**145 756 013**	**99345326“**